

Kampagne gegen Brechmitteleinsätze

c/o Flüchtlingsrat Hamburg
Nernstweg 32-34 22765 Hamburg

An die Generalbundesanwältin beim Bundesgerichtshof

Frau Monika Harms
Brauerstraße 30

76137 Karlsruhe

Hamburg, 19.10.06

Strafanzeige

Betrifft: Brechmitteleinsätze in Hamburg

Sehr geehrte Frau Generalbundesanwältin, sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit erstatten wir Strafanzeige gegen

1. a) den ehemaligen Hamburger Innensenator Herrn Olaf Scholz,
b) seinen Nachfolger, Herrn Ronald Schill,
c) sowie dessen Nachfolger, Herrn Udo Nagel,
d) die ehemalige Justizsenatorin Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit,
e) ihren Nachfolger Dr. Roger Kusch,
f) sowie dessen Nachfolger Carsten-Ludwig Lüdemann
wegen Anstiftung zur Nötigung, zur gefährlichen Körperverletzung und zur
Körperverletzung im Amt (§§ 240, 223, 224, 340, 26 StGB)
2. unbekannte Staatsanwältinnen und Staatsanwälte beim Landgericht Hamburg
sowie
unbekannte Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte der Freien und Hansestadt Hamburg
wegen Nötigung und Körperverletzung im Amt (§§ 240, 340 StGB),

3. Herrn Prof. Dr. Klaus Püschel, Leiter des Instituts für Rechtsmedizin am Hamburger Universitätsklinikum Eppendorf, Martinistraße 52, 20246 Hamburg,
Frau Prof. Dr. Ute Lockemann, ebenfalls beschäftigt beim o.g. Institut für Rechtsmedizin,
ggf. weitere, beim Institut für Rechtsmedizin in Hamburg beschäftigte, unbekannte Ärztinnen und Ärzte
wegen Nötigung, gefährlicher Körperverletzung und Beihilfe zur Körperverletzung im Amt (§§ 240, 223, 224, 340, 27 StGB)

Begründung:

Diese Strafanzeige richtet sich gegen alle Personen, die in Hamburg für die Durchführung von Brechmitteleinsätzen gegen vermeintliche Drogenhändler in der Zeit vom 20. Juli 2001 bis zum 1. August 2006 verantwortlich sind.

Mit seinem Urteil vom 11. Juli 2006 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (Application No. 54810/00, Jalloh vs. Germany) klargestellt, dass der zwangsweise durchgeführte Brechmitteleinsatz eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung darstellt, die gegen das Folterverbot des Artikel 3 der Europäischen Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) verstößt.

Wie Ihnen sicher bekannt ist, werden sogenannte "Brechmitteleinsätze" in Hamburg seit dem Sommer 2001 durchgeführt. Vermeintlichen Drogenhändlern, die beim Herannahen von Polizeibeamtinnen oder -beamten Drogenpäckchen verschluckt haben sollen, wird im Hamburger Institut für Rechtsmedizin das Brechmittel Ipecacuanha verabreicht.

Diese Prozedur wurde bis zum 1. August 2006 auch gewaltsam durchgeführt. Dabei wurden die Betroffenen festgehalten und es wurde ihnen entweder die Nase zugehalten, um sie zum Schlucken des Brechmittels zu zwingen, oder ihnen wurde das Brechmittel mittels einer durch die Nase eingeführten Magensonde verabreicht.

Diese Vorgehensweise basiert auf einer gemeinsamen Verfügung der Staatsanwaltschaft und der Polizei vom 20. Juli 2001.

Danach holen Polizeibeamte, die einen Brechmitteleinsatz durchzuführen beabsichtigen, zunächst die Genehmigung der Staatsanwaltschaft ein. Erfolgt diese, so werden die Betroffenen in das Institut für Rechtsmedizin gebracht, wo ihnen von den dortigen Ärzten das Brechmittel verabreicht wird.

Bis zum 1. August 2006 wurde den Betroffenen, die das Brechmittel nicht "freiwillig" trinken wollten, der Einsatz der Magensonde angedroht.

Wie sich aus den Antworten des Hamburger Senats auf parlamentarische Anfragen ergibt, kam es in der Zeit vom 12. August 2001 bis zum 13. September 2005 in mindestens 486 Fällen zu derartigen Brechmitteleinsätzen.

Die entsprechenden parlamentarischen Anfragen, Drucksachennummern 17/158, 17/347, 17/737, 17/1300, 17/1803, 17/2658, 17/3554, 18/121, 18/1169, 18/1624 und 18/2893 sind über die website der Hamburger Bürgerschaft (www.hamburgische-buergerschaft.de, dort: Parlamentsdatenbank) einsehbar bzw. über diese beziehbar.

Für die Zeit nach dem 13. September 2005 liegen uns keine verlässlichen Daten vor. Wir gehen aber davon aus, dass bis zum 1. August 2006 insgesamt über 500 Brechmittelvergaben erfolgt sind.

Die gewaltsame Beibringung des Brechmittels per Magensonde wurde erst aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 11. Juli 2006 ausgesetzt.

Die oben geschilderte Vorgehensweise erfüllt die Straftatbestände der Nötigung, der gefährlichen Körperverletzung und der Körperverletzung im Amt.

Die Verantwortung der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten und die Mittäterschaft der Ärztinnen und Ärzte

Die zwangsweise, mittels einer Magensonde herbeigeführte, Brechmittelvergabe ist eine körperliche Misshandlung im Sinne des § 223 StGB. Ihre Eigenschaft als "üble, unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird" wird durch die Berichte Betroffener, die medizinische Fachliteratur und durch die Ausführungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in seinem Urteil vom 11. Juli 2006 belegt.

Das Legen einer Magensonde ist schon für Menschen, die sich dieser Untersuchungsmethode aus medizinischen Gründen unterziehen müssen, und die mit dem Arzt/der Ärztin kooperieren, ein unangenehmes, beängstigendes Ereignis. Das Schlucken der Sonde führt zu Würgereizen, oft auch zu Erstickungsängsten.

Das gewaltsame Legen der Sonde - d.h. das Einführen durch die Nase, während der Betroffene gefesselt ist und von Polizeibeamten/Polizeibeamtinnen körperlich fixiert wird - ruft diese körperlichen und psychischen Missempfindungen in erhöhtem Maße hervor. Das gewaltsame Durchstoßen des Nasen-Rachen-Raumes verursacht darüber hinaus Schmerzen, wenn nicht gar Verletzungen, an den Schleimhäuten.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte führt dazu aus, dass diese Methode dazu angetan ist, Gefühle der Angst, Beklemmung und Unterlegenheit hervorzurufen, die geeignet sind, zu demütigen und zu entwürdigen.

Spätestens nach dem Tod eines Betroffenen in Folge eines gewaltsamen Brechmitteleinsatzes am 9. Dezember 2001 war die genannte Prozedur auch geeignet, Todesangst auszulösen.

Der europäische Gerichtshof für Menschenrechte hebt auch hervor, dass die Dauer des Wartens zwischen der Zeit der Verabreichung des Medikaments und dem dadurch ausgelösten Erbrechen zu psychischem Leid des Betroffenen führt.

Das Warten in gefesseltem bzw. fixiertem Zustand mit der Aussicht, sich in Gegenwart Fremder gegen den eigenen Willen übergeben zu müssen, führt erneut zu Gefühlen der Demütigung.

Das Erbrechen selbst ist ebenso schmerzhaft und demütigend. Die Wirkung des Ipecacuanha-Sirups besteht in einem Würgereiz gefolgt von krampfartigem Erbrechen.

Betroffene haben berichtet, dass sie teils über Tage hin unter einem unstillbaren Drang, sich zu erbrechen, und unter Durchfall litten.

Mögliche weitere Nebenwirkungen sind Risse in der Magenschleimhaut (hervorgerufen durch ständiges Erbrechen und damit einhergehender Dehydrierung) und Beeinträchtigungen der Herzfunktion bis zum Herzstillstand.

Zur weiteren Erläuterung der mit Brechmitteleinsätzen verbundenen Misshandlungen und Gefahren verweisen wir auf die unter

www.brechmitteleinsatz.de

veröffentlichte Mitteilung des Flüchtlingsrates Hamburg an den Ausschuss gegen Folter der Vereinten Nationen vom Dezember 2003.

Da das gewaltsame Beibringen des Brechmittels per Magensonde stets von mehreren Personen (fixierenden Polizeibeamten/Polizeibeamtinnen sowie Ärzten/Ärztinnen) gemeinschaftlich vorgenommen wurde, war in diesen Fällen auch stets der Qualifizierungsbestand des § 224 StGB erfüllt.

Soweit Polizeibeamte/Polizeibeamtinnen daran beteiligt waren, haben sie eine Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB) begangen, da sie die Körperverletzung während der Ausübung ihres Dienstes begingen.

Die Ärztinnen und Ärzte begingen die Körperverletzung in diesen Fällen gemeinschaftlich mit den Polizeibeamtinnen und -beamten. Sie haben daher den Straftatbestand der gefährlichen Körperverletzung erfüllt. Zuständig für den ärztlichen Beitrag war in allen hier angezeigten Fällen das Institut für Rechtsmedizin am Universitätskrankenhaus Eppendorf in Hamburg. Dessen Leiter, Herr Prof. Dr. Klaus Püschel sowie die Gerichtsmedizinerin Prof. Dr. Ute Lockemann, haben nachweislich bei zwangsweisen Brechmitteleinsätzen mitgewirkt. Ob und ggf. welche weiteren Ärztinnen und Ärzte dieses Instituts beteiligt waren, entzieht sich unserer Kenntnis. Dies wird sich jedoch problemlos aus den Unterlagen des UKE ermitteln lassen.

In jedem der genannten Fälle gewaltsamer Verabreichung des Brechmittels begingen Polizeibeamtinnen und -beamte sowie Ärztinnen und Ärzte außerdem eine gemeinschaftliche Nötigung in Tateinheit mit der Körperverletzung der Betroffenen, da sie diese gewaltsam zu einer Handlung gegen deren Willen zwangen.

Soweit die Magensonde nicht zum Einsatz kam, wird zu prüfen sein, inwieweit die beschuldigten Polizeibeamtinnen und -beamten sowie die Ärztinnen und Ärzte ebenfalls zumindest den Straftatbestand der Nötigung erfüllt haben.

Diejenigen von Brechmitteleinsätzen Betroffenen, die nicht bereit waren, das Medikament zu trinken, wurden darüber unterrichtet, dass ihnen das Emetikum auch zwangsweise, mithilfe der Magensonde appliziert werden könne.

Diese Methode kann - spätestens nach dem Todesfall vom Dezember 2001 - durchaus mit dem "Zeigen der Folterwerkzeuge" im Inquisitionsprozess verglichen werden, dessen Methoden in der bundesdeutschen Demokratie als überwunden galten.

Die Betroffenen wurden daher durch Androhung einer Körperverletzung - einem empfindlichen Übel im Sinne des § 240 StGB - dazu genötigt, das Brechmittel zu trinken. Dies gilt auch für die Fälle, in denen sie festgehalten und durch einfache Gewalt (Nase zuhalten) gezwungen wurden, das Brechmittel zu schlucken, da sie gegen ihren Willen zu einer körperlichen Handlung gezwungen wurden.

Die zu prüfenden Nötigungen erfolgten auch rechtswidrig.

Wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte unmissverständlich festgestellt hat, ist die zwangsweise Verabreichung eines Brechmittels zur Erlangung von Beweismitteln eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung, die gegen Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstößt.

Die Drohung mit einem derartigen, dem Folterverbot widersprechenden Übel, kann ebenfalls nur als rechtswidrig bezeichnet werden.

Die Verantwortung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Diejenigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die nach den Vorgaben der vorgenannten Verfügung jeweils die Anordnung für einen Brechmitteleinsatz erteilten, sind Mittäter der oben genannten Straftaten geworden.

Sie haben in Kenntnis des Procederes bewusst und gewollt mit den die Anordnung beantragenden Polizeibeamtinnen und -beamten zusammengewirkt. Ohne ihre Mitwirkung konnten keine Brechmitteleinsätze stattfinden.

In dem von der oben genannten Verfügung vorgesehenen Vorgehensweise haben sie mit ihrer staatsanwaltschaftlichen Anordnung einen entscheidenden objektiven Tatbeitrag geleistet.

Die Verantwortung der Innen- und Justizsenatorinnen und -senatoren:

Im Juli 2001 veröffentlichte die staatliche Pressestelle die "Eckpunkte einer Ergänzung des Handlungskonzeptes für St. Georg und den Hauptbahnhof". In Ziffer 5. dieses Konzeptpapiers wird die Einführung der Brechmittelvergabe zur Beweissicherung bei vermeintlichen Drogendelikten angekündigt. Es heißt dort, der Einsatz von Vomitivmitteln solle, entsprechend der Praxis anderer Bundesländer, im Einvernehmen (der Polizei, d. Verf.) mit der Staatsanwaltschaft durch Ärzte durchgeführt werden.

Diesem Konzept lagen Verhandlungen im damaligen rot-grünen Senat der Stadt, auf Betreiben des damaligen Innensensors Olaf Scholz, zugrunde. Man einigte sich auf Möglichkeiten einer verschärften Strafverfolgung des Drogenhandels, zu denen Brechmitteleinsätze gehörten.

In der gemeinsamen Verfügung der Staatsanwaltschaft und der Polizei vom 20. Juli 2001 (HmbJVBl. 7/8, 2001, 83 ff) wurde die von den Behördenleitungen gewünschten Handlungsabläufe bei Brechmitteleinsätzen konkretisiert.

Als ausreichende Verdachtslage wurde die Beobachtung von Verkaufsverhandlungen, alternativ die Zeugenaussage von Betäubungsmittelkäufern und die Beobachtung "typischer Schluckbewegungen" benannt.

Die Anordnung des Einsatzes blieb der Staatsanwaltschaft vorbehalten, die durch das Landeskriminalamt über die Verdachtslage informiert werden sollte.

Nach der erforderlichen staatsanwaltschaftlichen Anordnung war der "Beschuldigte ... dem Arzt so rechtzeitig vorzuführen, dass eine Vergabe des Brechmittels maximal 120 Minuten nach der Schluckbewegung möglich" war.

Zur Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes wird in der Verfügung zum einen ausgeführt, dass der Eingriff nur in Fällen des Handels mit besonders gefährlichen Drogen (Heroin, Kokain, Crack) und nur dann in Betracht komme, wenn eine erhebliche Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßnahme nach dem Jugendstrafrecht in Betracht komme. Da der Einsatz des Brechmittels gerade Art und Menge des Betäubungsmittels nachweisen sollte und hiervon auch die zu erwartende Strafhöhe abhing, sind diese Erwägungen in der Praxis der Polizei und der Staatsanwaltschaft kaum von Relevanz gewesen.

Zur Zuständigkeit für den Brechmitteleinsatz wird in der Verordnung ausgeführt, es handele sich dabei um eine Anordnung gem. § 81 a StPO, die grundsätzlich dem Richter zustehe. In Anbetracht des Zeitdrucks (120 Minuten) war eine richterliche Anordnung in keinem der zahlreichen Fälle eines Brechmitteleinsatzes zu erwarten und wurde unserer Kenntnis nach auch in keinem der rund 500 Fälle eingeholt.

Zur zwangsweisen Verabreichung des Brechmittels enthält die Verfügung den Hinweis, es sei zunächst "durch Aufklärung des Beschuldigten über die Risiken zwangsweiser körperlicher Eingriffezu versuchen eine Kooperation des Beschuldigten zu erreichen."

Die genannte Verfügung erging auf Veranlassung und in Kenntnis des Senators für Inneres und der Senatorin für Justiz.

Herr Scholz und seine Amtskollegin, Justizsenatorin Peschel-Gutzeit haben damit die Ursache für den Willensentschluss der in Ziffern 2. und 3. genannten Polizeibeamten, Staatsanwälte und Ärzte gesetzt, die genannten zahlreichen Brechmittelvergaben durchzuführen.

Sie mussten erkennen und haben erkannt, dass sie diesen Personenkreis zur Nötigung und zur Körperverletzung anstifteten.

Ihre Amtsnachfolger haben die oben genannte Verfügung aufrecht erhalten und sind auch öffentlich für eine Fortführung dieser menschenrechtswidrigen Strafverfolgungsmethode eingetreten. Sie haben damit für die Fortführung der genannten strafbaren Handlungen gesorgt.

Keine Rechtfertigung durch § 81 a StPO

Zwar wurde stets geleugnet, dass die beschriebene Vorgehensweise rechtswidrig sei. Zur Rechtfertigung wurde § 81 a StPO herangezogen, der körperliche Untersuchungen Beschuldigter auch gegen deren Willen gestattet.

Spätestens seit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 11.07. 2006 steht jedoch zweifelsfrei fest, dass sich die Strafverfolgungsbehörden auf keinerlei Rechtfertigungsgründe berufen konnten.

Die EMRK muss von allen Vertragsstaaten, auch bei der Anwendung nationalen Rechts, beachtet werden.

Der Verstoß gegen die EMRK war für die Verantwortlichen Behörden und Personen ohne weiteres erkennbar.

Soweit sie die Strafverfolgungsinteressen höher einstufen, als den von der EMRK garantierten Schutz der Menschenwürde, muss ihnen jedenfalls die Unverhältnismäßigkeit ihres Handelns bewusst gewesen sein.

Dies ergibt sich aus der Diskussion um die Einführung der Brechmitteleinsätze in Hamburg, aus zahlreichen Protesten gegen diese Maßnahme und vor allem aus dem Tod des als "Achidi John" bekannt gewordenen afrikanischen Flüchtlings am 9.Dezember 2001.

Anfang der 90er Jahre wurde der Brechmitteleinsatz von den Hamburger Strafverfolgungsbehörden als Methode der Beweismittelsicherung erwogen. Die Staatsanwaltschaft holte deshalb die Stellungnahme des Gerichtsmediziners Prof. Dr. Klaus Püschel ein. Dieser lehnte Brechmitteleinsätze mit der Begründung ab, dass jedes Erbrechen mit Gesundheitsgefahren verbunden sei. Daraufhin vertrat die Hamburger Staatsanwaltschaft die Auffassung, angesichts der geringen Mengen von Betäubungsmitteln, die so zu Tage gefördert werden könnten, seien Brechmitteleinsätze stets unverhältnismäßig.

Erst im Wahlkampf des Jahres 2001 änderte Herr Prof. Dr. Püschel, erneut von der Behörde für Inneres befragt, seine Meinung, woraufhin Brechmitteleinsätze als Standardmaßnahme zur Beweissicherung in Fällen des Straßenhandels mit Drogen eingeführt wurden. Dieser Sinneswandel aller an der Meinungsbildung zu diesem Thema Beteiligten ist objektiv nicht nachvollziehbar und lässt sich nur mit dem politischen Interesse der damaligen rot-grünen Regierung, im Wahlkampf ihre Fähigkeit zu einer restriktiven Drogenpolitik unter Beweis zu stellen, erklären.

Sowohl der politischen Spitze der Innen- und der Justizbehörde als auch der Staatsanwaltschaft und der Polizei war daher die Gefährlichkeit und die Unverhältnismäßigkeit von Brechmitteleinsätzen bewusst. Sie ließen dieses Wissen zum Nachteil der Rechtmäßigkeit ihres Handelns außer Betracht.

Nachdem die Bundesärztekammer schon 1996 vor den möglichen gesundheitsgefährdenden Folgen gewaltsamer Brechmittelvergaben gewarnt hatte, haben auch die Hamburger Ärztekammer und der Deutsche Ärztetag mit Resolutionen gegen erzwungene Brechmitteleinsätze protestiert.

So heißt es in einem Beschluss der Ärztekammer Hamburg vom 22. April 2002:
"Die Methode ist mit Risiken für Leben und Gesundheit verbunden und verletzt die Menschenwürde, die auch für mutmaßliche Straftäter unveräußerlich ist. Sie verstößt gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit."

In einer EntschlieÙung des 105. Deutschen Ärztetages im Jahre 2002 heißt es:
"Die Vergabe von Brechmitteln an verdächtige Drogendealer zum Zwecke der Beweismittelsicherung ist ohne Zustimmung des Betroffenen ärztlich nicht zu vertreten. Das gewaltsame Einbringen von Brechmitteln stellt ein nicht unerhebliches gesundheitliches Risiko dar."

Schließlich hätten spätestens die Umstände des Todes des Achidi John am 9. Dezember 2001 alle Verantwortlichen zur Aufgabe der Brechmitteleinsätze bewegen müssen. Achidi John wehrte sich heftig, äußerte Todesangst und zeigte auch körperlich messbare Zeichen starker Erregung (erhöhter Puls). Er wurde schließlich, auf dem Boden des Untersuchungsraumes im Institut für Rechtsmedizin liegend, von fünf Polizeibeamten fixiert. So wurde ihm die Magensonde eingeführt und es wurden ihm 30 ml Ipecacuanha und 800 ml Wasser eingeflößt. Diese Prozedur überlebte der junge Mann nicht. Bei seiner späteren Obduktion wurde ein Herzfehler gefunden, der für seinen Tod ursächlich gewesen sein soll. Dieser soll für die verantwortliche Ärztin, Frau Prof. Dr. Lockemann, nicht erkennbar gewesen sein.

Die genannten Umstände zeigen zum einen die Brutalität und Menschenrechtswidrigkeit der zwangsweisen Brechmittelvergabe, zum anderen die damit verbundene, nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung.

Objektiv bestand die Gefahr weiterer Todesfälle über den gesamten Zeitraum seit Dezember 2001 bis zur Aussetzung der Brechmitteleinsätze am 1. August 2006 weiter, da unerkannte Herzfehler bei keinem der weiteren Betroffenen ausgeschlossen werden konnten und die oben beschriebenen Nebenwirkungen des Medikaments Ipecacuanha in allen Fällen zu befürchten waren.

Diese Risiken wurden von allen Verantwortlichen billigend in Kauf genommen.

Die Zuständigkeit der Generalbundesanwältin für diese Strafanzeige.

Hinsichtlich der Prüfung Ihrer Zuständigkeit für die Ermittlungen in dieser Angelegenheit weisen wir auf folgende Umstände hin:

Aus der Vielzahl der Brechmitteleinsätze, insbesondere nach dem Todesfall im Dezember 2001 (über 400 Fälle), ergibt sich die Gefahr für die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, die in der fortwährenden Verletzung der Menschenrechte durch Hamburgs Strafverfolgungsinstitutionen besteht.

Es handelt sich hier um eine Form organisierter Regierungskriminalität, der mit der Befassung strafbaren Verhaltens im üblichen Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Zuständigkeiten nicht beizukommen ist.

Die Hamburger Staatsanwaltschaft hat bei allen Brechmitteleinsätzen mitgewirkt. Sie ist daher nicht das geeignete Strafverfolgungsorgan für Ermittlungen in dieser Angelegenheit.

Besonders deutlich wird dies durch die Weigerung der Staatsanwaltschaft, in dem oben genannten Todesfall zu ermitteln. Sie hat kein Ermittlungsverfahren gegen die verantwortliche Ärztin und die beteiligten Polizeibeamten eingeleitet, sondern behauptet, es habe zu keinem Zeitpunkt ein Anfangsverdacht strafbaren Verhaltens bestanden (Presseerklärung der Staatsanwaltschaften Hamburg vom 1. Juli 2002).

Auch ein erneuter Antrag der Prozessbevollmächtigten der Eltern des Verstorbenen, die Ermittlungen nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte wieder aufzugreifen wurde mit dem pauschalen Hinweis auf einen angeblichen Verbotsirrtum der Beteiligten ablehnend beschieden, ohne dass deren Gewissensanspannung im Einzelfall geprüft worden wäre.

Wenn noch nicht einmal der Tod eines unter so grausamen Umständen verstorbenen Beschuldigten der Hamburger Staatsanwaltschaft die Einleitung regulärer Ermittlungen wert ist, ist kaum darauf zu vertrauen, dass sie bei weniger gravierenden Fällen tätig werden wird. Aus der Antwort auf eine parlamentarische Anfrage einer Hamburger Bürgerschaftsabgeordneten vom 3. August 2006 (Drs. 18/4754) geht hervor, dass eine Strafverfolgung der an Brechmitteleinsätzen Beteiligten auch politisch nicht beabsichtigt ist. Dort heißt es auf die entsprechende Frage lapidar, der Senat habe sich mit dieser Fragestellung nicht befasst und aus Sicht der die zuständigen Behörde bestehe dazu kein Anlass.

In der internationalen Politik brüstet sich die Bundesrepublik Deutschland mit ihrer Menschenrechtspolitik. Insbesondere vor dem Anti-Folter-Komitee der Vereinten Nationen wurde § 340 StGB von der Bundesregierung als wirksamer Schutz gegen Verstöße gegen die UN-Antifolter-Konvention bezeichnet (vgl. Dritter Bericht der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 19 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, S. 8)

Bleibt ein so bedeutsamer Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention, wie die jahrelange und massenhafte, durch Drohung oder Tat erzwungene Vergabe von Brechmitteln unverfolgt, so läuft der Schutz, der sich aus dieser völkerrechtlichen Vereinbarung über den Schutz der Menschenrechte ergibt, leer.

Die Verurteilung der Bundesrepublik durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte darf deshalb nicht sanktionslos bleiben. Die bloße Beendigung der Brechmitteleinsätze genügt nicht.

Wird die fünf Jahre andauernde Verletzung des Folterverbots durch die Hamburger Behörden nicht strafrechtlich aufgearbeitet, so besteht die Gefahr, dass Menschenrechte erneut sehenden Auges verletzt werden, solange internationale Gerichte keine Abhilfe schaffen.

Wir erwarten, dass gegen alle Tatverdächtigen Ermittlungen eingeleitet werden und bitten um Unterrichtung über das Ergebnis der Ermittlungen an die im Briefkopf genannte Anschrift der "Kampagne gegen Brechmitteleinsätze".

Diese Strafanzeige wird unterstützt von: